

FREISTELLUNGS- ANTRAG

27.03.2017

Antrag auf Freistellung nach dem bayerischen Jugendarbeitfreistellungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der _____ beantragt die Freistellung für
Name des Jugendverbandes

Herrn/Frau _____, geboren am _____

wohnhaft in _____

Er/sie nimmt von _____ bis _____

teil an der Maßnahme _____

des Trägers _____

Adresse, Telefon, E-Mail des Jugendverbandes

Dieser Antrag wird gemäß dem bayerischen Jugendarbeitfreistellungsgesetz (JArbFG) gestellt. Der BJR verweist darauf, dass es sich bei der Freistellung von Arbeitnehmer/-innen und Auszubildenden der Privatwirtschaft nicht um einen Sonderurlaub handelt, sondern um eine Freistellung für einen ehrenamtlichen Einsatz von Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit. Das Jugendarbeitfreistellungsgesetz findet für alle Arbeitnehmer/-innen in Bayern Anwendung. Für Bundesbeamte/-innen, und Soldaten eröffnet sich bei Anwendung einschlägiger Sonderurlaubsregelungen die Möglichkeit von Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge.

Der Antrag gilt als bewilligt, wenn ihn der Arbeitgeber nicht gegenüber dem/der Antragsteller/-in und dem/der Arbeitnehmer/-in spätestens zwei Wochen vor Beginn des beantragten Zeitraums in Textform ablehnt. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.

Der Antrag – wie auch gegebenenfalls die Ablehnung – ist in Kopie an den Bayerischen Jugendring zu richten (per E-Mail an freistellung@bjr.de).

Mit freundlichen Grüßen

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift

Jugendarbeitfreistellungsgesetz (JArbFG)

Artikel 1

(1) Ehrenamtliche Jugendleiter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, haben gegenüber dem Arbeitgeber nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit.

(2) Die Freistellung kann beansprucht werden,

1) für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Angeboten der Jugendarbeit im Sinne des § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

2) zur Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die der Aus- und Fortbildung für entsprechende Tätigkeiten dienen.

(3) Der Arbeitgeber darf die Freistellung nur verweigern, wenn im

Einzelfall dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.

Die Beteiligung des Betriebsrates richtet sich nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.

Artikel 2

(1) Eine Freistellung nach diesem Gesetz kann jedes Jahr für nicht mehr als zwölf Veranstaltungen und zusammen höchstens für einen Zeitraum verlangt werden, der dem Dreifachen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht. Der Anspruch ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.

(2) Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, für die Zeit der Freistellung nach diesem Gesetz eine Vergütung zu gewähren.

Artikel 3

(1) Anträge auf Freistellung für eigene Maßnahmen können gestellt werden von

1. den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe,

2. den öffentlichen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe,

3. den im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendorganisationen der politischen Parteien und

4. den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege.

Der Träger der freien Jugendhilfe muss auf Verlangen des Arbeitgebers vor der Entscheidung über den Antrag seine öffentliche Anerkennung nachweisen.

(2) Die Anträge müssen in Textform gestellt werden. Sie müssen dem Arbeitgeber, von besonders zu begründenden

Ausnahmefällen abgesehen, mindestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraumes, für den die Freistellung beantragt wird, zugehen.

(3) Der Antrag gilt als bewilligt, wenn ihn der Arbeitgeber nicht gegenüber dem Antragsteller und dem Arbeitnehmer spätestens zwei Wochen vor Beginn des Zeitraums, für den die Freistellung beantragt wird, in Textform ablehnt. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.

Artikel 4

Arbeitnehmern, denen eine Freistellung nach diesem Gesetz gewährt

oder versagt wird, dürfen Nachteile in ihrem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis nicht erwachsen.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt entsprechend für ehrenamtliche Leiter von Jugendchören, Jugendorchestern und sonstigen Jugendmusikgruppen, wenn

sie an Veranstaltungen der musikalischen Jugendbildung mitwirken,

die den Veranstaltungen nach Art. 1 Abs. 2 entsprechen.

Anträge auf Freistellung können in diesen Fällen nur vom Bayerischen Musikrat e.V. gestellt werden.

Artikel 6

Dieses Gesetz findet auf Beamte und in einem öffentlich-rechtlichen

Ausbildungsverhältnis stehende Personen entsprechende Anwendung.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2017 in Kraft.